

Preisblatt Sonstige Abgaben und Entgelte

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

3. Mehr- und Mindermengen

Bei Mehr- bzw. Mindermengen handelt es sich um den Ausgleich, der bei Abweichungen von vorgesehenen Lieferungen nach Lastprofilen erfolgt. Die Veröffentlichung des Preises für Mehr- bzw. Mindermengen erfolgt auf unserer Internetseite unter www.dvv-dessau.de.

4. Konzessionsabgaben gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung

- Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (Kleinkunden) (Gemeinde 25.000 bis 100.000 Einwohner)	1,59 ct/kWh
- Schwachlaststrom	0,61 ct/kWh
- Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

Im Sinne des Konzessionsabgabenrechts gelten Kunden mit einer Abgabe bis 30.000 kWh/a und einer Leistungsanspruchnahme kleiner 30 kW als Kleinkunden.

5. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Letztverbrauchergruppe (am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Umlage KWKG ct/kWh
für nicht-privilegierten Letztverbrauch	0,275

6. Umlage nach § 17 f. EnWG-Novelle (Offshore-Netzumlage)

der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Letztverbrauchergruppe (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Umlage ct/kWh
für nicht-privilegierten Letztverbrauch	0,656

Hinweis: Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK- bzw. Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

7. Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Letztverbrauchergruppe (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Umlage ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	0,643
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, für Mengen über 1.000.000 kWh/a)	0,050
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbraucher, deren Abnahme > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie des schienengebunden Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Hierbei müssen die Stromkosten des Vorjahres 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Dies muss durch ein Wirtschaftsprüfertestat belegt werden.	0,025

Bei weiteren gesetzlichen Änderungen behalten wir uns vor, etwaige Abgaben und Umlagen - ggf. auch rückwirkend - in Ansatz zu bringen.